

# RS Vwgh 1998/10/8 97/15/0073

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.10.1998

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

EStG 1988 §16 Abs1;

## Rechtssatz

Die tatsächlichen Kosten für Fahrten mit dem eigenen Pkw entwickeln sich bei höheren Kilometerleistungen im Hinblick auf den hohen Anteil an Fixkosten degressiv. Werden die Werbungskosten für Pkw-Fahrten mit dem amtlichen Kilometergeld bemessen, ergibt sich hingegen ein lineares Ansteigen, welches immer mehr von den tatsächlichen Aufwendungen abweicht. Die Rechtsansicht, daß die Fahrtkosten bei einer Fahrleistung von über 30.000 Kilometer jährlich in ihrer tatsächlichen Höhe zum Ansatz gebracht werden müssen, entspricht dem Gesetz.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1997150073.X04

## Im RIS seit

20.11.2000

## Zuletzt aktualisiert am

18.01.2012

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)